



Name und Anschrift des Unternehmens

STURM ENERGIE GmbH
1100 Wien, Wiedner Gürtel 13
Telefon: 050 204 204
E-Mail: kundendienst@sturmenergie.at

Tarife und Preise

Gerne sendet Ihnen STURM ENERGIE auf Anfrage eine Energiepreisinformation. Aktuelle Energiepreise finden Sie auch auf www.sturmenergie.at und aktuelle Netzentgelte auf der Homepage des zuständigen Netzbetreibers.

Leistungen und Qualität

Der zuständige Netzbetreiber sorgt für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Energienetzes, erbringt Messleistungen und gewährt einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Im Stromnetz beträgt die Nennfrequenz der Spannung 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss und Änderung

Neuerrichtung bzw. Änderungen eines Netzanschlusses sind bei dem zuständigen Netzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Kunden ab.

Vertragsdauer und Kündigung des Energielieferungsvertrags

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Energieliefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von Verbrauchern i.S.d. §1 KSchG oder Kleinunternehmen i.S.d. §7 Z33 EIWOG 2010 bzw. §7 Z28 GWG 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen sowie von STURM ENERGIE unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung erst nach Ablauf der vereinbarten Bindung unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen möglich.

Vertragsdauer und Kündigung des Netznutzungsvertrags

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

Verbrauchs- und Energiekosteninformation

Kunden ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, haben die Möglichkeit, einmal vierteljährlich dem Netzbetreiber Zählerstände bekannt zu geben.

Selbstablesung

Bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte sowie bei einem Lieferantenwechsel kann der Zählerstand selbst abgelesen und dem Netzbetreiber bekanntgegeben werden.

Rücktrittsrecht

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§3 Z1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§3 Z2 FAGG) gemäß §11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von STURM ENERGIE für geschäftliche Zwecke benützten Räumen noch bei einem von STURM ENERGIE auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Folgen des Rücktritts

Bei Vertragsrücktritt werden Ihnen spätestens binnen vierzehn Tagen ab Rücktritt alle geleisteten Zahlungen zurückgezahlt. Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Lieferung von Energie noch während der Rücktrittsfrist beginnen soll, ist STURM ENERGIE berechtigt die bereits gelieferte Energie zuzüglich Netzkosten, Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen.

Grundversorgung

Verbraucher i.S.d. §1 Abs.1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen i.S.d. §7 Z33 EIWOG 2010 bzw. §7 Z28 GWG 2011 können sich nach §77 EIWOG und §124 GWG 2011 gegenüber dem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. Es gilt der jeweils aktuelle Tarif für die Grundversorgung. Der Energielieferant und der Netzbetreiber sind berechtigt, für die Energielieferung/Netznutzung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

Ausführungen der Europäischen Kommission

Informationen über die Rechte der Energieverbraucher finden Sie auf <http://ec.europa.eu>

Zugang zu Verbrauchsdaten

Kunden, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, werden seitens des Netzbetreibers die täglichen Verbrauchswerte oder auf ausdrücklichen Wunsch je nach vertraglicher Vereinbarung oder Zustimmung Stundenwerte (Gas) oder Viertelstundenwerte (Strom) spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung über ein Web-Portal des Netzbetreibers kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kommunikationsschnittstelle

Stromkunden können auf ausdrücklichen Wunsch auch über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle des intelligenten Messgerätes alle darin erfassten Messwerte auslesen.

Schadenersatzanspruch

Sofern nichts anderes vereinbart ist, richten sich Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Streitbeilegungsverfahren

Kunden haben die Möglichkeit ein Streitbeilegungsverfahren bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie auf www.e-control.at.